S 6 KN 772/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Knappschaftliche Rentenversicherung in Polen Knappschaftlicher Betrieb Nebenbetrieb Knappschaftliche Arbeiten
Leitsätze	Nach dem 30. Juni 1954 bestand in Polen kein Sonderversorgungssystem für Bergleute. Ein Elektromontageunternehmen kann nur dann Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Hauptbetriebes sein, wenn die besonderen betrieblichen Bedürfnisse gerade für eine einheitliche Versicherung beider Betriebe sprechen, wobei eine rangmäßige Nachordnung des Nebenbetriebes zum Hauptbetrieb erforderlich ist (in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des Senats, siehe Urteil vom 24. September 2002, Az.: L 12 RA 1603/00). Ein Nebenbetrieb liegt demgemäß nicht schon dann vor, wenn dieser ohne den Hauptbetrieb wirtschaftlich nicht existieren kann und der notwendige betriebliche und räumliche Zusammenhang besteht. Ebenso wenig reicht es für die Annahme knappschaftlicher Arbeiten aus, wenn diese räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammen hingen. Vielmehr muss es sich darüber hinaus ihrer Art nach um knappschaftliche Arbeiten handeln. Zur Konkretisierung des Begriffs der "knappschaftlichen Arbeiten" ist § 1 der Notverordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Februar

	1933 (RGBl. I S. 66) analog heranzuziehen, solange der Verordnungsgeber von seiner Ermächtigung gemäß § 138 Abs. 4 Satz 2 SGB VI keinen Gebrauch gemacht hat.
Normenkette	FRG § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 FRG § 138 Abs. 1, 3 und 4 SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 772/01
Datum	18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KN 372/03
Datum	18.12.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 18. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Zuordnung der Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 21. Oktober 1964 bis 15. November 1966 zur knappschaftlichen Rentenversicherung und ihre MitberÃ¼cksichtigung bei der Bemessung des Leistungszuschlags fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage.

Der am 20. September 1947 geborene KlÃ¤ger ist SpÃ¤taussiedler aus Polen und besitzt den Vertriebenen â und FlÃ¼chtlingsausweis A. Seit dem 4. Juli 1988 hÃ¤lt er sich in der Bundesrepublik Deutschland auf.

In seinem KontenklÃ¤rungsantrag vom 8. Februar 1996 gab er folgende BeschÃ¤ftigungszeiten an:
1. September 1961 bis 15. November 1962 in einer EisengieÃerei
16. November 1962 bis 10. Oktober 1964 im Hoch- und Tiefbau
15. Oktober 1964 bis 15. November 1966 Beim Elektromontageunternehmen E. im Kohlenbergwerk als Elektromonteur.

Danach sei er weiterhin im Kohlenbergwerk als Bergmann und Grubenwehrmann beschÃ¤ftigt gewesen. Die BeitrÃ¤ge seien im gesamten Zeitraum zur staatlichen Rentenversicherung ZUS entrichtet worden. Seine BeschÃ¤ftigung ab 15. Oktober 1964 habe er Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bt. ErgÃ¤nzend legt der KlÃ¤ger unter anderem folgende Zeugnisse vor:

Zeugnis der Grundschule in H. vom 22. Juni 1961,
Zeugnis der Berufsgrundschule in H. vom 25. Juni 1964 (Bau-Berufsgrundschule, Fachrichtung Elektromonteur),
Zeugnis Ã¼ber einen Kurs fÃ¼r Bergbau â□□ Elektromonteure II. Grades vom 4. September bis 11. November 1967.

AuÃ□erdem legte er eine Arbeitsbescheinigung der "H." vom 6. MÃ¤rz 1992 vor, wonach er vom 22. November 1966 bis 15. Dezember 1966 als gelernter Elektriker Ã¼ber Tage und vom 16. Dezember 1966 bis 16. MÃ¤rz 1969 als Elektriker unter Tage und ab 17. MÃ¤rz 1969 bis 16. Juli 1988 weiterhin unter Tage als ungelernter Arbeiter, Zimmermann, Wettermann und zuletzt als Bergmann beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Ferner bescheinigte ihm das Elektromontageunternehmen der Kohlenindustrie E. AG in D. unter dem 31. Oktober 1997 eine BeschÃ¤ftigung als Elektromonteur vom 21. Oktober 1964 bis 15. November 1966.

In seiner Bescheinigung vom 25. Mai 2000 hat der polnische RentenversicherungstrÃ¤ger ZUS folgende Zeiten nach dem Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen bestÃ¤tigt:

Zeitraum Unternehmen und TÃ¤tigkeit
1. September 1961 bis 25. Juni 1964 Bauunternehmen in Beuthen, Lehrling, Lehrvertrag, Vollzeit
1. August 1964 bis 10. Oktober 1964 Unternehmen fÃ¼r Elektroinstallationen in Gleiwitz, Elektromonteur, Arbeitsvertrag, Vollzeit 21. Oktober 1964 bis 15. November 1966 Elektromontageunternehmen der Kohlenindustrie in KÃ¶nigshÃ¼tte, Elektromonteurgehilfe
22. November 1966 bis 15. Dezember 1966 "H." qualifizierter Elektriker, Arbeitsvertrag Vollzeit
16. Dezember 1966 bis 16. MÃ¤rz 1969 Bei demselben Unternehmen als Elektriker.

In der Folgezeit wurde die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der "H." als ungelernter Arbeiter, Zimmermann, Wettermann und Bergmann bestÃ¤tigt. Die Bescheinigung der ZUS bestÃ¤tigt unter Tage Arbeit erst ab dem 16. Dezember 1966.

Zu der hier streitigen Beitragszeit erklÃ¤rte der KlÃ¤ger in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18. Juli 2000 unter anderem, bei der Firma E. habe es sich um einen eigenstÃ¤ndigen Betrieb gehandelt, der in verschiedenen Kohlengruben gearbeitet habe. Es seien alle in den Bergwerksbetrieben anfallenden Elektroarbeiten verrichtet worden, insbesondere seien Elektroleitungen unter Tage und auch Ã¼ber Tage verlegt worden. Er selbst habe alle Arbeiten innerhalb eines

BergwerkgelÃ¤ndes ausgeÃ¼bt und habe Ã¼ber die HÃ¤lfte der Zeit unter Tage gearbeitet, ohne jedoch genaue Angaben Ã¼ber die ZeitrÃ¤ume machen zu kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 18. August 2000 stellte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) die vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten fest, wobei sie die streitige Beitragszeit nach dem FRG der Rentenversicherung der Arbeiter mit Qualifikationsgruppe 4, Bereich 7 der Anlage 14 zum SGB VI zuordnete.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 2001 zurÃ¼ck.

Die hiergegen am 19. April 2001 erhobene Klage hat das Sozialgericht GieÃen mit Urteil vom 18. MÃ¤rz 2003 (Az: S 6 KN 772/01) abgewiesen, denn der KlÃ¤ger sei im streitigen Zeitraum nicht in einem knappschaftlichen Betrieb oder dem Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes tÃ¤tig gewesen. Dies ergebe sich aus den eigenen Angaben des KlÃ¤gers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18. Juli 2000. Eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung sei nicht mÃ¶glich, weil der KlÃ¤ger auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht Arbeitnehmer eines knappschaftlichen Betriebes gewesen wÃ¤re.

Gegen das ihm am 2. April 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. April 2003 beim Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, zu deren BegrÃ¼ndung er vortrÃ¤gt: Bei der Firma E. habe es sich um einen knappschaftlichen Nebenbetrieb im Sinne des Â§ 138 Abs. 3 SGB VI gehandelt, weil dieser ausschlieÃlich Arbeiten fÃ¼r Bergwerksbetriebe durchgefÃ¼hrt habe und er daher ohne den knappschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich nicht habe existieren kÃ¶nnen. AuÃerdem habe er im streitigen Zeitraum knappschaftliche Arbeiten im Sinne des Â§ 138 Abs. 4 SGB VI verrichtet, weshalb die streitige Zeit schon deshalb der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sei. Ferner habe er stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage ausgeÃ¼bt, weshalb dieser Zeitraum bei der Bemessung des Leistungszuschlages gemÃ¤Ã Â§ 85 SGB VI mit zu berÃ¼cksichtigen sei.

Der Senat hat eine schriftliche Auskunft der BÃ¶rsengesellschaft Elektromontageunternehmen der Kohlenindustrie E. Aktiengesellschaft vom 29. August 2003 eingeholt, in der unter anderem bestÃ¤tigt wird, dass der KlÃ¤ger dort vom 21. Oktober 1964 bis zum 21. Oktober 1965 als Praktikant und vom 22. Oktober 1965 bis 15. November 1966 als Gehilfe des Elektromonteurs beschÃ¤ftigt war. Die 1963 gegrÃ¼ndete Gesellschaft E. habe zu Gunsten der Steinkohlenbergwerke spezielle Elektromontagearbeiten, Kontroll- und Messarbeiten sowie Werkstattarbeiten ausgefÃ¼hrt. E. sei im Rahmen des Bau- und Montageverbandes der Kohlenindustrie gemeinsam mit den Steinkohlenbergwerken und anderen Firmen tÃ¤tig gewesen, zu denen Unternehmen fÃ¼r Bergbauarbeiten, Schachtbauunternehmen, Montageunternehmen fÃ¼r Bergbauanlagen und viele andere Firmen gehÃ¶rt hÃ¤tten. Der Verband wiederum sei organisatorisch dem Ministerium fÃ¼r Bergbau und Energetik untergeordnet

gewesen. Jede der Firmen und der Bergwerke habe eine eigene Leitung und eine eigene Organisationsstruktur besessen. Ein Bedarf zum Austausch von Arbeitnehmern zwischen den Firmen des Verbandes habe nicht bestanden. Die Firma E. sei nicht Bestandteil irgendeines Bergwerkes gewesen sondern eine selbststÃ¤ndige Firma, " die der Gruppe der AusfÃ¼hrer von Bergbauinvestitionen zugerechnet wird." Die Firma E. sei nicht nur fÃ¼r Steinkohle-Bergwerke und Bergbaubetriebe sondern auch z.B. fÃ¼r die Gummiwerke des Bergbaus tÃ¤tig geworden. Einige Gruppen von Arbeitnehmern hÃ¤tten Elektromontagearbeiten in einem bestimmten Bergwerg bis zu Ã¼ber zehn Jahren durchgefÃ¼hrt. WÃ¤hrend seines Praktikums sei der KlÃ¤ger nicht unter Tage eingesetzt gewesen, weil die Vorschriften des Arbeitsgesetzes jugendliche Arbeitnehmer zur Arbeit unter Tage nicht zulieÃen. Da die Verpflichtung zur Registrierung von unter Tageschichten erst ab 1. Januar 1974 eingefÃ¼hrt worden sei, gebe es keine MÃ¶glichkeit festzustellen, in welchem Umfang der KlÃ¤ger in den einzelnen Jahren und Monaten unter Tage gearbeitet habe. WÃ¤hrend seines gesamten BeschÃ¤ftigungszeitraumes habe er jedoch Arbeiten auf dem Gebiet der Bergwerke verrichtet.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, durch die schriftliche Arbeitgeberauskunft sei nunmehr bewiesen, dass die Firma E. ein Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Hauptbetriebes gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus seien aber auch die Voraussetzungen nach Â§ 138 Abs. 4 SGB VI erfÃ¼llt, weil er wÃ¤hrend des gesamten BeschÃ¤ftigungszeitraumes Arbeiten auf dem Gebiet der Bergwerke verrichtet habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 18. MÃ¤rz 2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 18. August 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÃ¤rz 2001 zu verurteilen, die in seinem Versicherungsverlauf vorgemerkte Beitragszeit vom 21. Oktober 1964 bis 15. November 1966 der knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen und bei der Bemessung des Leistungszuschlags fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage mit zu berÃ¼cksichtigen,
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie sieht auf Grund der schriftlichen Auskunft der Firma E. keine Veranlassung zur Aufgabe ihres Standpunktes. Die Firma E. habe eindeutig erklÃ¤rt, dass sie niemals Bestandteil eines Bergwerksbetriebes gewesen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt sowie an sich statthaft (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Sie ist jedoch in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Das angegriffene Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 18. MÃ¤rz 2003 sowie der Bescheid der Beklagten vom 18. August 2000 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19. MÃ¤rz 2001 sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zuordnung der streitigen Beitragszeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder gar auf BerÃ¼cksichtigung bei der Bemessung des Leistungszuschlages fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage gemÃ¤Ã Â§ 85 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat keine Beitragszeiten auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurÃ¼ckgelegt (Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 FRG).

Eine der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechende Berufsversicherung ist jede Art der Versicherung, die fÃ¼r BeschÃ¤ftigte im Bergbau errichtet ist, sei es bei einem hierfÃ¼r bestimmten gesetzlich errichteten VersicherungstrÃ¤ger oder auch einer berufsstÃ¤ndischen Einrichtung. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen aus der allgemeinen zugÃ¤nglichen Literatur Ã¼ber den Bestand der knappschaftlichen Sonderversicherungen in Oberschlesien bestand eine solche Berufsversicherung dort nur bis zum 30. Juni 1954. Die bergbauliche Sonderversicherung wurde in Oberschlesien, Niederschlesien und West-Oberschlesien zum 30. Juni 1954 aufgelÃ¶st. Ein besonderer Versicherungsbeitrag wurde nur bis zum 31. Dezember 1950 erhoben. Zwischen dem 1. Januar 1951 und dem 30. Juni 1954 wurde die Versicherung ohne Beitragsentrichtung aufrechterhalten, wenn sie zuvor bestanden hatte (so schon Urteil des erkennenden Senats vom 24. September 2002 â Az: L 12 RA 1603/00 m.w.N.). WÃ¤hrend des hier streitigen Zeitraumes bestand in Polen kein solches Sonderversorgungssystem fÃ¼r Bergleute. Dem entsprechen auch die Angaben des KlÃ¤gers in seinem KontenklÃ¤rungsantrag, wonach die BeitrÃ¤ge zur allgemeinen staatlichen Rentenversicherung in Polen (ZUS) entrichtet wurden.

Der KlÃ¤ger kann sich mit einem Begehren aber auch nicht mit Erfolg auf Â§ 20 Abs. 4 FRG stÃ¼tzten. Danach werden Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten, die in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des Â§ 138 SGB VI zurÃ¼ckgelegt worden sind, ohne dass BeitrÃ¤ge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung entrichtet sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die BeschÃ¤ftigung, wÃ¤re sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hÃ¤tte.

Als knappschaftliche Betriebe im Sinne des Â§ 138 Abs. 1 SGB VI sind folgende Betriebe anzusehen:

Solche in denen Mineralien oder Ã¤hnliche Stoffe bergmÃ¤nnisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie Ã¼berwiegend unterirdisch betrieben werden.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift gelten als knappschaftliche Betriebe auch Versuchsgruben des Bergbaus. Diese Voraussetzungen sind vorliegend unzweifelhaft nicht erfÃ¼llt, denn bei dem BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers handelt es sich um ein Unternehmen, das Elektromontagen ausgefÃ¼hrt hat.

Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers ist aber auch kein knappschaftlicher Betrieb im Sinne des Â§ 138 Abs. 3 SGB VI, wonach auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem rÃ¤umlich und betrieblich zusammenhÃ¤ngen, knappschaftliche Betriebe sind. Entgegen klÃ¤gerseitiger Auffassung reicht es fÃ¼r die Nebenbetriebseigenschaft im Sinne dieser Vorschrift nicht aus, wenn der Nebenbetrieb ohne den Hauptbetrieb wirtschaftlich nicht existieren kann. Auch liegt ein Nebenbetrieb nicht schon dann vor, wenn ein betrieblicher und ein rÃ¤umlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr ist entscheidend, ob die besonderen betrieblichen BedÃ¼rfnisse gerade fÃ¼r eine einheitliche Versicherung beider Betriebe sprechen (so schon Urteil des Senats vom 24. September 2002 â□□ Az: L 12 RA 1603/00 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 1. Juli 1969 â□□ Az: 5 RKn 25/66). Gerade hieran mangelt es im vorliegenden Fall, denn nach der schriftlichen Auskunft der Firma E. vom 29. August 2003 fand ein Austausch der Arbeitnehmer zwischen der Firma E. und den Bergwerksbetrieben nicht statt. Auch war die Firma E. von den Bergwerksbetrieben unabhÃ¤ngig und hatte wie diese eine eigene Leitung und eine eigene Organisationsstruktur. Sie war nicht Bestandteil irgendeines Bergwerkes sondern eine selbststÃ¤ndige Firma, die lediglich mit den Steinkohlebergwerken aber auch anderen Firmen wie Schachtbauunternehmen, Montageunternehmen ect. in einem Bau â□□ und Montageverband der Kohlenindustrie zusammengefasst war. Dementsprechend hat die Firma E. Elektromontagearbeiten nicht nur fÃ¼r Bergwerksbetriebe sondern z.B. auch fÃ¼r die Gummiwerke des Bergbaus ausgefÃ¼hrt. Die Nebenbetriebseigenschaft setzt nach der Rechtsprechung des Senats, der sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stÃ¼tzt (a.a.O.), nicht nur eine gewisse Zuordnung voraus, die darin gesehen werden kÃ¶nnte, dass die Elektromontagearbeiten fÃ¼r Bergbaubetriebe und Zulieferbetriebe ausgeÃ¼bt wurden. Erforderlich ist vielmehr eine rangmÃ¤Ã□ige Nachordnung zum Hauptbetrieb, wie sie z.B. bei Betriebsanstalten, Gewerbeanlagen und Fabriken gegeben ist, in denen im knappschaftlichen Hauptbetrieb gewonnene Materialien oder Ã¤hnliche Stoffe weiterverarbeitet oder veredelt werden (z.B. Kokereien von Steinkohlezechen, HÃ¼ttenberge von Erzgruben etc.). Die von der Firma E. in ihrer Auskunft beschriebenen Elektromontagearbeiten sind aber nicht bereits von der Sache her mit dem Bergbau verbunden. Elektromontagearbeiten kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich in allen Wirtschaftsbereichen erfolgen. DarÃ¼ber hinaus ist auch nicht erkennbar, dass zwischen der Firma E. und einem Bergwerksbetrieb gemeinsame Betriebsanlagen bestanden hÃ¤tten oder der erforderliche rÃ¤umliche Zusammenhang mit einem Bergwerksbetrieb vorgelegen hÃ¤tte. Es ist auch nicht erwiesen, dass der KlÃ¤ger knappschaftliche Arbeiten im Sinne des Â§ 138 Abs. 4

SGB VI verrichtet hÃ¤tte. Insoweit reicht es nicht aus, wenn es sich um Arbeiten handelt, die rÃ¤umlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammen hingen. Vielmehr muss es sich nach ihrer Art um knappschaftliche Arbeiten handeln. Da der Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung von seiner aus Â§ 138 Abs. 4 Satz 2 SGB VI folgenden VerordnungsermÃ¤chtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, ist im Wege der LÃ¼ckenschlieÃung durch Analogie Â§ 1 der Notverordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Februar 1933 (RGBl. I, Seite 66) zur Konkretisierung heranzuziehen, soweit er den heutigen VerhÃ¤ltnissen noch gerecht wird (so schon Urteil des Senats vom 24. September 2002, a.a.O.). Danach sind knappschaftliche Arbeiten:

1. Alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorÃ¼bergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeit zum AufschlieÃen der LagerstÃ¤tte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Ersatzmaterial innerhalb des ZechengelÃ¤ndes im Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Berghalden (Erzgruben) innerhalb des ZechengelÃ¤ndes im Betrieb befindlicher Werke,
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie an Grubenanschlussbahnen innerhalb des ZechengelÃ¤ndes,
6. das Verschieben der Wagen auf den Grubenanlagen,
7. Arbeiten in den ReparaturwerkstÃ¤tten,
8. Arbeiten auf den ZechenholzplÃ¤tzen, die nur dann Betrieben und Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zechen Ã¼bergegangen ist,
9. Arbeiten in den Lampenstuben,
10. das Stapeln des gefÃ¶rderten, das Verladen von gestÃ¼rzten Produkten, das Aufhalden und Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen AbfÃ¤llen innerhalb des ZechengelÃ¤ndes,
11. AufrÃ¤umungsarbeiten, Ebnungsarbeiten, das Laden von Schutt und dergleichen, wenn die Arbeiten regelmÃ¤Ãig innerhalb des ZechengelÃ¤ndes ausgefÃ¼hrt werden.

Hierzu gehÃ¶ren die vom KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum ausgeÃ¼bten Arbeiten in der Elektromontage nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger behauptet, Ã¼berwiegend Elektromontagearbeiten im Bergwerksbetrieb Ã¼berwiegend unter Tage verrichtet zu haben, indes ist dieser Vortrag zur Ãberzeugung des Senats zumindest nicht bewiesen. In der Zeit vom 21. Oktober 1964 bis zum 21. Oktober 1965 kann der KlÃ¤ger schon deshalb nicht unter Tage gearbeitet haben, weil er in dieser Zeit noch als Praktikant tÃ¤tig war und arbeitsrechtliche Vorschriften zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer eine BeschÃ¤ftigung unter Tage nicht zulieÃen, wie die Firma E. in ihrer schriftlichen Auskunft vom 29. August 2003 mitgeteilt hat. DafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger in der nachfolgenden Zeit vom 22. Oktober 1965 bis zum 15. November 1966 nicht nur vorÃ¼bergehend (gelegentlich) Montagearbeiten unter Tage verrichtet hat, fehlt es an jedem Beweis. Wie die Firma E. in der zuvor genannten schriftlichen Auskunft mitgeteilt hat, wurden unter Tage Schichten erst ab 1. Januar 1974 registriert, wÃ¤hrend fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum keine Unterlagen vorhanden sind. Die Einlassung des KlÃ¤gers selbst auch in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18. Juli 2000 vermag den Senat nicht davon zu

Ã¼berzeugen, dass er Ã¼berwiegend vom 22. Oktober 1965 bis 15. November 1966 unter Tage gearbeitet hÃ¤tte, denn seine diesbezÃ¼glichen ErklÃ¤rungen beziehen sich auf den gesamten streitigen Zeitraum, obgleich hinsichtlich der Zeit vom 21. Oktober 1964 bis 21. Oktober 1965 durch die schriftliche Auskunft des frÃ¼heren Arbeitgebers bewiesen ist, dass der KlÃ¤ger zumindest wÃ¤hrend des Praktikums nicht unter Tage beschÃ¤ftigt war. Damit aber sind die Angaben des KlÃ¤gers insgesamt nicht mehr glaubhaft, zumal er selbst einzelne ZeitrÃ¤ume fÃ¼r Ã¼ber Tage oder unter Tage BeschÃ¤ftigung nicht mehr nennen konnte. Damit ist aber nicht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auszuschlieÃen, dass er sich rÃ¼ckblickend Ã¼ber den Umfang seiner damaligen unter Tage BeschÃ¤ftigung irrt. DafÃ¼r, dass er jedenfalls nicht vor seinem Wechsel zum Bergwerksbetrieb am 22. November 1966 Ã¼berwiegend unter Tage beschÃ¤ftigt war, spricht auch die Arbeitsbescheinigung der "H." vom 6. MÃ¤rz 1992, wonach der KlÃ¤ger auch dort zunÃ¤chst vom 22. November 1966 bis 15. Dezember 1966 als gelernter Elektriker Ã¼ber Tage und erst ab 16. Dezember 1966 als Elektriker unter Tage tÃ¤tig war. Dies deckt sich mit dem vom KlÃ¤ger vorgelegten Zeugnis Ã¼ber den Kursus fÃ¼r Bergbau-Elektromonteure II. Grades, den er erst vom 4. September bis 11. November 1967 besuchte. FÃ¼r vorangegangene systematische bergbaubezogene Unterrichtungen als Elektromonteur liegt zumindest kein Zeugnis vor. Damit spricht â abgesehen von der Einlassung des KlÃ¤gers â alles dafÃ¼r, dass er im streitigen Zeitraum zumindest nicht Ã¼berwiegend unter Tage beschÃ¤ftigt war, weshalb er auch keine knappschaftlichen Arbeiten im Sinne des Â§ 138 Abs. 4 SGB VI ausÃ¼bte, denn die Ã¼brigen TÃ¤tigkeitsbeispiele zu Â§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Februar 1933 liegen offenkundig nicht vor.

Damit ist es nach dem Ergebnis der Ermittlungen zumindest zweifelhaft, welchem Versicherungszweig die hier streitigen Beitragszeiten zuzuordnen sind, weshalb diese der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen waren (Â§ 20 Abs. 5 FRG).

Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten standen dem Senat nicht zur VerfÃ¼gung.

Nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen ist erst recht nicht nachzuweisen, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage verrichtet hat, weshalb der hier streitige Zeitraum auch nicht nach Â§Â§ 85, 265 Abs. 5 SGB VI bei der Berechnung des Leistungszuschlags fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage mitberÃ¼cksichtigt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht vorliegen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 25.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024